

## Die Bewertung von Arztpraxen

Das DUO ist zum Stichtag 31.12. 2010 überarbeitet:  
Excel-Tools für die Einzelpraxis und Praxisgemeinschaft

Ab 28. Februar 2011 stehen dem steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Beruf und den vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Arztpraxen für alle Rechtsformen der Berufsausübung als Arzt neue Bewertungsmodule zur Verfügung. Wesentlich war **zum 1.1.2011 die Verbesserung der Bewertungsmodule** durch das Einfügen der Ermittlung des **Regelleistungsvolumens (RLV) für die 2 letzten Jahre und damit auch als Planungsgrößen**, im Übrigen wurden die Berichte sehr wesentlich verbessert.

### Vorab:

Das **BGH-Urteil vom 6.2.2008** (Tierarzturteil) zwingt bei der Praxisbewertung einen angemessenen Arztlohn anzusetzen.

Das **vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG** verlangt **seit dem 1.1.2009** für Schenkungs- und Erbschaftsteuerzwecke eine Bewertung der Arztpraxis, dabei ebenfalls den Ansatz eines kalkulatorischen Arztlohnes; dieses steuerliche Bewertungsverfahren, welches für alle Rechtsformen gilt, dürfte in vielen Fällen zu nicht angemessenen, sondern zu zu hohen Praxiswerten führen: schon das ist ein Grund, für jede Rechtsform ein gesondertes Modul anwenden zu können.

Über 55 % der Berufsangehörigen übt den Beruf in der Form einer Gesellschaft aus – insofern war ein Modul für die GbR überfällig.

**Zum 1.1.2009 wurde das Regelleistungsvolumen** eingeführt, das ist nun 2 Jahre her. Da der Sozialgesetzgeber die Werte für das Regelleistungsvolumen in Zukunft wahrscheinlich permanent (nach unten?) verändert, kann und darf bei Praxisbewertungen für Ärzte auf Vergangenheitszahlen kaum noch zurückgegriffen werden: sie sind wahrscheinlich immer zu hoch.

Insofern sind auch die **Hinweise der Bundesärztekammer** für die Bewertung von Arztpraxen vom 6.9.2008 mehr als fraglich; sie sind im Übrigen in der Literatur hinreichend kritisiert worden. Die Mittelung von Vergangenheitsergebnissen wie in den Hinweisen der BÄK führt bei sinkenden Gebühren automatisch zu überhöhten Praxiswerten, noch dazu, wenn der kalkulatorische Arztlohn unrealistisch niedrig mit 76.000 € angesetzt wird.

Insofern gilt auch für Arztpraxen, dass diese sehr streng nach dem Ertragswertverfahren gem. IdW S1 bewertet werden müssen, das ist auch Auffassung des Bundesgerichtshofes und eines Teils der Sachverständigen. Die IBT-Methode ist betriebswirtschaftlich nicht haltbar, auch vom BGH mit Urteil vom 6.2.2008 als nicht verwertbar abgelehnt.

### Grundsätzliches zu den Excel-Lösungen:

Diese Excel- Module sollen die umfangreichen Arbeiten der Bewertung einer Praxis **erleichtern**: jedes **Modul ist ein Vorschlag** und für den Anwender ein

„**überschreibbares Muster**“; der Praxisbewertungsprozess wurde in Einzelschritte auf mehreren Excel- Blättern so zerlegt, dass auch Mitarbeiter für bestimmte Blätter mit eingesetzt werden können. Beide Module konzentrieren sich insbesondere auf die Analyse und Planung der RLV, der Erlös- und Kostenstruktur, sowie die Ermittlung des kalkulatorischen Arztlohnes in Anlehnung an den Tarif des Marburger Bundes. Die Lösungen machen die Eingabe der vielen notwendigen Daten durch die Vor-Strukturierung einfach, bei dem Bewertungsprozess hat der Anwender hinreichend viele Möglichkeiten, die Bewertung individuell vorzunehmen, das ist auch seine Gutachterpflicht.

Zusätzlich wird die Substanz ermittelt und zwar unter steuerlichen wie auch kalkulatorischen Aspekten; der Substanzwert ist der Mindestwert. Sie brauchen ihn vor allen Dingen im steuerlichen Verfahren.

Zu Grunde gelegt wird das **Ertragswertverfahren nach IdW S 1**: bei der Zinssatzermittlung und der Ermittlung der Praxisfortführungsdauern hat der Anwender individuelle Gestaltungsmöglichkeiten: die Praxisbewertung ist eine höchst individuelle, hochkomplexe Aufgabe und nach Lindenau **kein Murrenspiel**.

Parallel werden aus Plausibilitätsgründen viele neue Kennzahlen ermittelt; auch die Finanzierbarkeit eines Praxisüberganges oder eines Anteils muss bei moderner Auffassung überprüft werden.

Der Lösungsansatz folgt auch dem modernen Thema der praxiswertorientierten Führung einer Arztpraxis und hat insofern einen hohen strategischen Ansatz.

Bei beiden Ansätzen wird gleichzeitig das **vereinfachte Ertragswertverfahren** mit durchgerechnet, auch die **Bewertung nach der Bundesärztekammermethode**.

Der Nutzen dieser Einzelmodule ist hoch: alle interdependenten Daten werden nach Erfassung sehr kompliziert verknüpft; statt der Verarbeitung vieler handschriftlicher Notizen und Blätter entsteht ein geschlossenes, wenn auch komplexes Bewertungsmodul, das gleichzeitig die Bewertungsarbeit den Anforderungen entsprechend **dokumentiert**. Das ist nicht nur **für Gerichtsgutachten wichtig**.

### **Einzelpraxis:**

Entsprechend dem IDW S1 werden zuerst die Mengenzahlen der Patienten sowohl nach dem Regelleistungsvolumen als auch für die private Praxis ermittelt; die RLV-Werte für die nächsten drei Jahre müssen vorsichtig (nach unten?) Geschätzt werden; danach wird die Kostenstruktur unter Berücksichtigung einer Inflationsrate prognostiziert, so dass schließlich der voraussichtliche Gewinn, der bei der Praxisbewertung diskontiert werden muss, ermittelt wird.

Aus Plausibilitätsgründen werden ein **Branchenvergleich**, eine **Cashflow-Analyse** und eine Ermittlung der **Verschuldungsgrenze** durchgeführt; das Praxisvermögen wird zum Stichtag ermittelt.

Es erfolgt dann die **klassische Ertragswertermittlung**, wobei dem Gutachter viel Freiraum hinsichtlich der individuellen Festsetzung des Zinssatzes und der Praxis-Fortführungsdauer gegeben wird. Gleichzeitig wird mit einem kleinen Betriebsabrechnungsbogen die **Kassenarztzulassung bewertet**, falls ein solches Verfahren anhängig sein sollte.

Die Einzelpraxis wird auch nach den Hinweisen der **Bundesärztekammer** durchgerechnet wie auch nach dem **vereinfachten Ertragswertverfahren**; insofern enthält das Gutachten alle drei "Praxiswerte" und erlaubt dann einen Vergleich der jeweils ermittelten Werte.

Der ermittelte Ertragswert wird aufgeteilt in **Goodwill und Eigenkapital**; gleichzeitig wird er auf die Finanzierbarkeit hin überprüft: nur wenn das Investitionsvolumen eines Erwerbers (in der Regel Goodwill und Substanzwert) auch finanziert werden kann, dürfte die Wertermittlung plausibel sein.

In einem letzten Schritt wird in Anlehnung an die International Valuation Standards **ein gewichteter Praxiswert** ermittelt, um im Zivilprozess nach **§ 287 ZPO** einem Zivilrichter mehr Entscheidungsspielraum zu geben.

Berechnet werden gleichzeitig die **Steuerwirkungen** beim Veräußerer, die **Abwicklung** des Kaufpreises, der Barwert des abschreibungsbedingten Vorteils eines Erwerbers sowie der Barwert der latenten Steuern auf den stillen Reserven. Das Gutachten schließt mit **zwei Finanzierungs- Alternativen** als Vorschlag.

#### **Praxismgemeinschaft:**

Das Modul für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde für **fünf Partner ausgelegt**, entsprechend werden für alle Partner der jeweilige kalkulatorische Unternehmerlohn berechnet, die Kapitalkonten fortgeschrieben und die Gewinnverteilung berechnet; wichtig ist für Sozietäten, dass **Sonderbilanzen** und **Ergänzungsbilanzen** und deren Ergebnisse zum einen in die Steuerberechnung einfließen, zum anderen die **Bedienung dieser Sonder- und Ergänzungsbilanzen** durch die Sozietät überprüft werden muss. Der einheitliche Steuersatz für die Sozietät wird ermittelt; das Modul erlaubt entsprechend der Entscheidung der Partner die **Praxisfortführungsdauer individuell** einzusetzen.

Wichtig ist der Vergleich mit den gleichzeitig ermittelten Werten gemäß **§§ 199 ff. Bewertungsgesetz** wie auch nach den **Hinweisen der BÄK**.

Auch hier ist für Partnerschaften die wertorientierte und strategische Betrachtung von besonderer Bedeutung.

Es werden alle drei Verfahren **mit denselben Ausgangszahlen** berechnet: dieses pluralistische Vorgehen kann im Rahmen des § 287 ZPO eine wesentliche Entscheidungshilfe für den Zivilrichter werden.

#### **Schlussbemerkung:**

Bisherige Anwender sind überzeugt; der zeitliche und wirtschaftliche Nutzen dieser Lösungen ist hoch; dem Grunde nach gibt es heutzutage keinen anderen Weg der Arbeits- und Bewertungstechnik als durch freie, individuell gestaltbare Excel-Logiken die vielen interdependenten Informationen und individuelle Bewertungsmaßstäbe einzubringen. Praxisbewertungen sind höchst komplex, **kein Hütchen-Spiel**.

"Festverdrahtete Bewertungs-Modelle" bieten keine Gewähr für die Berücksichtigung der vielen notwendigen, individuell zu berücksichtigenden Daten und Prämissen.

Die zwei Excel-Module sind als **Musterbewertungen** auf der Homepage des Verfassers in voller Länge veröffentlicht unter **www.peter-knief.de** und einzeln ausdrückbar. Die Werte und die Zahlen in den Mustern sind nicht repräsentativ.

Köln, den 17.2.2011